



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 1/2026

2. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei der Entscheidungen der Staatsregierung nach § 4a des Sächsischen Ministergesetzes vom 10. Dezember 2025.....	2
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Dezember 2025 .....	3

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den Widerruf der Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Stadtmission Chemnitz e. V. vom 10. Dezember 2025 .....	4
--	---

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Herstellung einer Hochwasserschutzlinie in Radebeul-Altkötzschenbroda – M 69/70 vom 5. November 2025 .....	5
---	---

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau Gz.: 20-2217/52/10 vom 27. November 2025.....	7
--	---

Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau .....	7
--	---

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über den Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sonderabfallzwischenlager) der Firma SUC Umweltschutz-Consulting GmbH in Meerane – Auslegung des Bescheides – Gz.: 44-8431/38971 vom 8. Dezember 2025 .....	13
--	----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage Lithografie mit Nasschemie der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH am Standort Robert-Bosch-Ring 1, 01109 Dresden Gz.: 44-8431/2807 vom 12. Dezember 2025 .....	15
--	----

Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung (FdF) eines Gewässerteils des Cospudener Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes Gz.: 47-4062/1/7 vom 9. Dezember 2025 .....	16
--	----

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**der Entscheidungen der Staatsregierung nach**  
**§ 4a des Sächsischen Ministergesetzes**  
**Vom 10. Dezember 2025**

Herr Staatsminister a. D. Martin Dulig hat der Staatsregierung nach § 4a des Sächsischen Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2024 (SächsGVBl. S. 758) die Absicht angezeigt, eine freiberufliche Tätigkeit als Unternehmensberater für Personalentwicklung aufnehmen zu wollen. Die Staatsregierung hat in ihrer Sitzung am 18. November 2025 beschlossen, dass gegen die Aufnahme dieser Tätigkeit nach Maßgabe des § 4a Absatz 3 des Sächsischen Ministergesetzes keine Bedenken bestehen.

Herr Staatsminister a. D. Hartmut Vorjohann hat der Staatsregierung nach § 4a des Sächsischen Ministergesetzes die Absicht angezeigt, eine Beratertätigkeit für die Landeshauptstadt Dresden aufnehmen zu wollen. Die Staatsregierung hat in ihrer Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, dass gegen die Aufnahme dieser Tätigkeit nach Maßgabe des § 4a Absatz 3 des Sächsischen Ministergesetzes keine Bedenken bestehen.

Dresden, den 10. Dezember 2025

Sächsische Staatskanzlei  
Kirst  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Sächsischen Staatskanzlei  
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 11. Dezember 2025**

Das Herrn Stavros Efremidis erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Kirgisischen Republik in Dresden mit dem Konsularbezirk Land Sachsen ist mit Ablauf des 2. Dezember 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Kirgisischen Republik in Dresden ist somit geschlossen.

Dresden, den 11. Dezember 2025

Sächsische Staatskanzlei  
Heike Haußig  
Referatsleiterin Protokoll

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
über den Widerruf der Anerkennung  
der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle  
Stadtmission Chemnitz e. V.**

**Vom 10. Dezember 2025**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gibt gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschafts-

konfliktgesetz den Widerruf der Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Stadtmission Chemnitz e. V. mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 bekannt.

Dresden, den 10. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Thomas Früh  
Abteilungsleiter

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren**  
**zum Vorhaben Herstellung einer Hochwasserschutzlinie**  
**in Radebeul-Altkötzschenbroda – M 69/70**  
**Vom 5. November 2025**

- 1 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Erörterungstermin findet am

**Dienstag, dem 20. Januar 2026 und am**  
**Mittwoch, dem 21. Januar 2026,**  
**jeweils ab 9:30 Uhr**

**in der Aula des Lößnitzgymnasiums in**  
**01445 Radebeul, Steinbachstraße 21 statt.**

Der Einlass erfolgt ab 30 Minuten vor Beginn des Termins.

Als **Reservetermin** ist **Donnerstag, der 22. Januar 2026**, vorgesehen. Ob und inwieweit dieser Reservetermin tatsächlich in Anspruch genommen wird, entscheidet und verkündet die Verhandlungsleitung am Schluss des zweiten Verhandlungstages, also am 21. Januar 2026.

- 2 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 70 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1, § 73 Absatz 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, auf das oben bezeichnete Verfahren gemäß § 102a des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Gesetzesfassung weiter anwendbar ist). Der Teilnehmerkreis beschränkt sich deshalb auf die unter Ziffer 3 genannten Beteiligten.
- 3 Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.  
Am 20. Januar 2026 werden zunächst die rechtzeitig zu dem Plan abgegebenen Stellungnahmen der Behörden,

Träger öffentlicher Belange, Medien- und Leitungsträger sowie der Vereinigungen erörtert.

Anschließend sowie am 21. Januar 2026 erfolgt die Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Sollten diese Tage dafür nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, die Erörterung am Reservetermin, mithin am Donnerstag, dem 22. Januar 2026, fortzusetzen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des Reservetermins trifft und verkündet die Verhandlungsleitung am Ende des zweiten Verhandlungstages, mithin am 21. Januar 2026.

Die Teilnahme an allen Tagen des Erörterungstermins ist möglich.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Behörden werden vom Erörterungstermin benachrichtigt. Benachrichtigungen vom Erörterungstermin an Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erfolgen nicht. Sie werden durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, dass verspätete Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Sofern Einwander nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

- 4 Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.  
Es wird darauf hingewiesen, dass das Angebot an Parkplätzen vor Ort begrenzt ist und dass eine Imbiss- und Getränkeversorgung durch die Landesdirektion Sachsen nicht erfolgt. Wir bitten Sie daher für Ihre Pausenverpflegung selbst zu sorgen.
- 5 Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/>, dort unter der Rubrik „Hochwasserschutz“ einsehbar.

Dresden, den 5. November 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau**

**Gz.: 20-2217/52/10**

**Vom 27. November 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2025 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 29. November 2024 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 27. November 2025

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

## **Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau**

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist i. V. m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist und des § 8 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau – nachfolgend Zweckverband genannt – in der Verbandsversammlung am 29. Oktober 2024 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I.

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

#### **Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Olbernhau. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Olbernhau.

§ 2

#### **Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet**

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- die Gemeinde Deutschneudorf
- die Gemeinde Großhartmannsdorf
- die Gemeinde Heidersdorf
- die Gemeinde Neuhausen
- die Gemeinde Seiffen
- die Stadt Pockau-Lengefeld
- die Stadt Olbernhau
- die Stadt Sayda.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband gemäß Abs. 1 angehörenden Städte und Gemeinden mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Gemeinde Großhartmannsdorf nur die Gebiete der Ortsteile Obersaida, Mittelsaida und Niedersaida umfasst sind, während hinsicht-

lich der Stadt Sayda das Gebiet des Ortsteils Friedebach ausgenommen ist.

### § 3

#### **Aufgaben des Zweckverbands**

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne von §§ 54 bis 56 WHG i. V. m. § 48 ff. SächsWG in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst die im WHG und im SächsWG genannten Aufgaben, insbesondere das Sammeln, Behandeln, Fortleiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Die Abwasserbeseitigungspflicht schließt Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien ein. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen das Entnehmen, Transportieren und Behandeln des anfallenden Schlamms und bei abflusslosen Gruben das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts. Der Zweckverband ist auch für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuständig.

(3) Der Zweckverband hat die Abwasseranlagen einschließlich Ortskanäle sowie Sonderbauwerke, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenaufträgen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet erforderlich sind, zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

(4) Der Zweckverband erhebt gemäß § 60 Absatz 3 SächsKomZG Entgelte (Kommunalabgaben oder privatrechtliche Entgelte) von den Benutzern seiner öffentlichen Einrichtung/en. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen befugt.

(5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Abwasserbeseitigung Dritter bedienen.

(7) Der Zweckverband ist gemäß § 8 Absatz 1 SächsAbwAG anstelle von Einleitern abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG das Recht, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe zu erheben.

### § 4

#### **Beteiligungsmaßstab**

(1) Der Maßstab, mit welchem die Verbandsmitglieder an dem Zweckverband beteiligt sind, bestimmt sich nach den Einwohnerzahlen im Verbandsgebiet zum 30. Juni des Vorjahres. Je angefangene 100 Einwohner ergeben 1 Stimme. Maßgeblich sind die stichtagsbezogenen Angaben der Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder. Die Stimmverteilung wird jeweils zum 1. Januar für das laufende Kalenderjahr festgelegt. In der Anlage zu dieser Verbandsatzung, welche ihr Bestandteil ist, ist die Stimmverteilung für das Jahr 2025 angegeben.

(2) Der Maßstab der Beteiligung gilt

1. für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung,
2. für den Anteil mit dem sich die Verbandsmitglieder an der Deckung des Finanzbedarfs zu beteiligen haben und
3. für den Anteil der Verbandsmitglieder am Vermögen und an den Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Falle des Ausscheidens aus dem Zweckverband oder seiner Auflösung.

### § 5

#### **Organe des Zweckverbandes**

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sowie der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

### § 6

#### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Darüber hinaus entsendet jedes Verbandsmitglied je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter.

(2) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Stadt- bzw. Gemeinderäten der Verbandsmitglieder jeweils für die Dauer ihrer Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden seitens der Verbandsmitglieder schriftlich zu benennen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme; im Übrigen gilt § 4 Abs. 1. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 1 abgegeben. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

### § 7

#### **Zuständigkeit, Beschlussfassung und Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung legt als Hauptorgan des Zweckverbandes die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, insbesondere zu Gebühren und Beiträgen, die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie die Entscheidung über Abwasserentsorgungsbedingungen;

2. Änderung der Verbandssatzung;
3. Änderung des Beteiligungsmaßstabs;
4. die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan einschließlich des Investitionsplanes und der Finanzplanung sowie die Nachtragssatzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Rechts- und Personalangelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2, 8 sowie gemäß Abs. 4 SächsGemO, soweit sie diese Zuständigkeit nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen hat oder diese zur laufenden Verwaltung gehören;
7. Abschluss von Verträgen mit beauftragten Dritten (§ 3 Abs. 6) sowie von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 EUR mit sich bringen sowie Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen oder Verzicht auf Ansprüche im Wert von mehr als 5.000 EUR je Einzelfall;
8. Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften;
9. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelfall von über 25.000 EUR;
10. Beitritt neuer Mitglieder, Ausscheiden oder Ausschluss einzelner Mitglieder und Auflösung des Zweckverbandes;
11. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

(3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung zu derselben Tagesordnung stattfinden. Diese ist unabhängig von der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde und mindestens 3 Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab; sie kann aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschließen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigter Vertreter der Verbandsmitglieder widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(6) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form

mit angemessener Frist einberufen. Die Einladung muss Ort, Zeit und die Verhandlungsgegenstände enthalten sowie, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, die für die Beratung erforderlichen Unterlagen enthalten. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Mit der Einladung zur Sitzung ist auch mitzuteilen, welche Tagungsordnungsunkte öffentlich oder nicht-öffentlich beraten werden.

(7) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mit mindestens einem Fünftel der Stimmen der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(8) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren an der Sitzung teilnehmenden Vertretern der Verbandsmitglieder und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern der Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung zu übersenden.

(9) Den weiteren Geschäftsgang der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

## § 8

### **Zusammensetzung, Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier Mitgliedern, welche gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 sein müssen. Die vier Mitglieder und je ein persönlicher Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung wählt in diesem Fall ein neues Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer dessen kommunalen Wahlamtes. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, die vier Mitglieder von ihren persönlichen Stellvertretern vertreten.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

(3) Der Verwaltungsrat ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Er entscheidet insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 25.000 EUR bis 250.000 EUR mit sich bringen;
2. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
3. alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

### § 9 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 entsandten Vertreter gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder stellvertretender Verbandsvorsitzender. Der Verbandsvorsitzende führt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden die Geschäfte weiter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und vertritt ihn in allen Angelegenheiten.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Er erledigt bzw. vollzieht in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dieser Satzung bzw. den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ergeben. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes;
2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 25.000 EUR;
3. Rechtsgeschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die für den Zweckverband Verpflichtungen von bis zu 25.000 EUR mit sich bringen;
4. Personalangelegenheiten gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

### § 10 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein, beschäftigt eigene hauptamtliche Bedienstete und kann eine Geschäftsleitung bestellen.

(2) Die Befugnisse der Geschäftsleitung sind in einer Geschäfts-, Dienst- und Zuständigkeitsordnung durch den Verbandsvorsitzenden festzulegen.

(3) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrats teil.

### § 11 Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband bedient sich für das Prüfwesen des Rechnungsprüfungsamts oder Rechnungsprüfers eines

seiner Verbandsmitglieder, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### § 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern seiner Einrichtung/en der öffentlichen Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtliche Gebühren, die seinen Aufwand decken sollen. Näheres hierzu regeln vom Zweckverband erlassene Satzungen.

(2) Der Zweckverband kann abweichend von Abs. 1 die Benutzungsverhältnisse auch privatrechtlich ausgestalten. In diesem Fall erlässt er Allgemeine Entsorgungsbedingungen und erhebt von den Anlagenbenutzern privatrechtliche Entgelte.

(3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, erhebt er von den Verbandsmitgliedern Umlagen im Verhältnis deren Anteilen am Beteiligungsmaßstab gemäß § 4, die in der Haushaltssatzung festgesetzt werden. Der Anteil der Straßenentwässerungskosten, soweit sie sich auf die Errichtung der Abwasseranlage beziehen, wird abweichend von Satz 1 auf das Verbandsmitglied umgelegt, in dessen Gebiet die Anlage belegen ist.

### § 13 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

### § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Beitritt von Mitgliedern

(1) Die Verbandsmitglieder können das Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen. Das Ausscheiden ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Antrag auf Ausscheiden muss dem Zweckverband bis zum 31. Dezember des Vorjahres vorliegen.

(2) Über den Antrag eines Verbandsmitglieds auf Ausscheiden aus dem Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Zwischen dem Zweckverband und dem Ausscheidenden wird eine schriftliche Auseinandersetzungsvereinbarung abgeschlossen.

(3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis des ihm zum Stichtag des Ausscheidens zustehenden Anteils am Beteiligungsmaßstab (§ 4).

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur

Erfüllung seiner verbleibenden Aufgabe nicht benötigt, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Wird der ermittelte Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist er von einem unabhängigen Sachverständigen, auf den sich das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband einigen müssen, bindend festzustellen. Die Kosten trägt derjenige, dessen Auffassung nicht bestätigt wurde.

Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat, erfolgt in der Auseinandersetzungsvereinbarung eine Vereinbarung über einen entsprechenden Ausgleich. Entflechtungskosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied. Personal des Zweckverbandes geht, sofern es den übernommenen Vermögensgegenständen zuzuordnen ist, gemäß § 613a BGB auf das ausscheidende Verbandsmitglied über.

Noch nicht verwendete Ertragszuschüsse Dritter, soweit sie für einen vom ausscheidenden Verbandsmitglied übernommenen Vermögensgegenstand empfangen wurden, gehen mit Zustimmung des Fördermittelgebers auf das ausscheidende Verbandsmitglied über.

Die zum Zeitpunkt des Ausscheidens festgestellten Gebührenüberdeckungen bzw. Gebührenunterdeckungen sind in der Auseinandersetzungsvereinbarung gem. Absatz 2 aufzunehmen.

(5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keine weiteren, als die in Abs. 4 bezeichneten Ansprüche. Eine Abfindung wird nicht gewährt.

(6) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist ein schriftlicher Antrag gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

## § 15

### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Sie bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern wird eine schriftliche Auseinandersetzungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes werden nach dem Verhältnis der Anteile am Beteiligungsmaßstab (§ 4) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die ihm zu diesem Zeitpunkt angehören, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen werden, welche die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen. Das gilt auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt zum Sachzeitwert.

Anlagen, die nur einem Verbandsmitglied dienen, werden von diesem Verbandsmitglied übernommen.

Anlagen, deren Nutzung mehreren Verbandsmitgliedern dient, werden von dem Verbandsmitglied übernommen, dem die Hauptnutzung zukommt. Das hauptnutzende Verbandsmitglied und die weiteren nutzenden Verbandsmitglieder verpflichten sich, Verträge über Dauer, Umfang und Entgelt der Mitnutzung sowie über etwaige Entflechtungskosten auf eigene Kosten abzuschließen.

Anlagen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes nicht genutzt werden, werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sie belegen sind.

Bei Auflösung des Zweckverbandes haften die Mitgliedsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner.

(3) Sollte sich nach Übernahme des Anlagevermögens gemäß Abs. 2 ergeben, dass die Verhältnisse zwischen den Sachzeitwerten von den Anteilen am Beteiligungsmaßstab abweichen, hat das Verbandsmitglied, welches höhere Sachzeitwerte empfangen hat, als ihm das nach seinem Anteil an dem Beteiligungsmaßstab zusteht, eine adäquate Zahlung an den Zweckverband zu leisten. Im umgekehrten Fall zahlt der Zweckverband dem Verbandsmitglied eine entsprechende Entschädigung.

(4) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung der Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen nach den Anteilen am Beteiligungsmaßstab (§ 4) an die Verbandsmitglieder verteilt. Sollte das Vermögen für die Begleichung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder an den Zweckverband eine Umlage entsprechend der Beteiligungsquote zu bezahlen, die in ihrer Summe für die Begleichung ausreichend ist.

(5) Verträge, die der Zweckverband mit Dritten eingegangen ist, sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten bestimmter Verträge eintritt.

(6) Nach seiner Auflösung gilt der Zweckverband als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.

## § 16

### Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben, öffentliche Zustellungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes („Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Olbernhau“) unter dem Link [www.azv-olbernhau.de](http://www.azv-olbernhau.de). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung wird in den Akten nachgewiesen.

(2) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so können diese öffentlich bekannt gemacht werden, indem ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Alten Gaswerk 1 in 09526 Olbernhau, für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung) und hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

(3) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung unter dem Link [www.azv-olbernhau.de](http://www.azv-olbernhau.de).

(4) Öffentliche Zustellungen des Zweckverbandes gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen durch Bekanntmachung unter dem Link [www.azv-olbernhau.de](http://www.azv-olbernhau.de).

(5) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## II. Inkrafttreten

### § 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2025, in Kraft.

Olbernhau, den 29. Oktober 2024

Klaffenbach  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau

#### Anlage

zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau  
(§ 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1)

### Verbandsmitglieder, Stimmverteilung 2025

Verbandsmitglieder	Einwohner (Stand: 30.06.2024)	Stimmenverteilung
Deutschneudorf	939	10
Großhartmannsdorf (nur Gebiete der Ortsteile Obersaida, Mittelsaida und Niedersaida)	943	10
Heidersdorf	760	8
Neuhausen	2.537	26
Olbernhau	10.462	105
Pockau-Lengefeld	7.378	74
Sayda (ohne Gebiet des Ortsteils Friedebach)	1.268	13
Seiffen	1.987	20

#### Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die/der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung

mit § 21 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung  
bezüglich der Anlagen zur Lagerung und Behandlung von  
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen  
(Sonderabfallzwischenlager) der  
Firma SUC Umweltschutz-Consulting GmbH in Meerane  
– Auslegung des Bescheides –**

**Gz.: 44-8431/38971**

**Vom 8. Dezember 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat gegenüber der Firma SUC Umweltschutz-Consulting GmbH, Crotenlaider Straße 59, 08393 Meerane mit Datum vom 2. Dezember 2025 eine nachträgliche Anordnung bezüglich des Betriebes der bestehenden Anlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sonderabfallzwischenlager) in 08393 Meerane, Crotenlaider Straße 59 (Flurstücke 2213/5 und 2213/6 der Gemarkung Meerane in der Stadt Meerane im Landkreis Zwickau) mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

1. Für den Weiterbetrieb der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen im Sonderabfallzwischenlager gelten spätestens ab dem 1. Dezember 2026 folgende Grenzwerte:
 

Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
karzinogene Stoffe Klasse I (Benzo(a)pyren, Arsen, Cadmium, Chrom und Cobalt)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
karzinogene Stoffe Klasse II (Benzol, Nickel)	0,5 mg/m <sup>3</sup>

**Hinweis:**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der oben genannten Grenzwerte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

2. Die Messungen für Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff haben halbjährlich zu erfolgen.
3. Die Messungen für karzinogene Stoffe haben aller drei Jahre zu erfolgen.
4. Der Messplatz ist nach Nummer 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einzurichten.
5. Die wiederkehrenden Messungen sind gemäß Nummer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen.
6. Der Messbericht ist der Landesdirektion Sachsen jeweils innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

7. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung kann nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom 5. Januar 2026 bis einschließlich 22. Januar 2026 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

weiterführend verlinkt in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Landkreis Zwickau – SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Bescheid auf Verlangen (E-Mail: [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) oder Telefon 0371/5320) unter Bezugnahme auf das oben genannte Geschäftszeichen (Gz.), auf andere, leicht zugängliche Weise zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) unter folgenden Hinweisen:

1. Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendun-

gen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 8. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Absage des Erörterungstermins im  
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
zur wesentlichen Änderung der Anlage Lithografie mit Nasschemie  
der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden  
GmbH am Standort Robert-Bosch-Ring 1, 01109 Dresden**

**Gz.: 44-8431/2807**

**Vom 12. Dezember 2025**

Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 17. September 2025 (veröffentlicht am 2. Oktober 2025 unter anderem im Sächsischen Amtsblatt Nummer 40/2025) wurde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Anlage Lithografie mit Nasschemie der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH am Standort Robert-Bosch-Ring 1, 01109 Dresden, ab dem 7. Januar 2026 angekündigt.

Der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation findet nicht statt.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Diese Bekanntmachung ist vom 2. Januar 2026 bis einschließlich 28. Januar 2026 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 12. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 56411312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

19. Dezember 2025

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

# Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung (FdF) eines Gewässerteils des Cospudener Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes

Gz.: 47-4062/1/7

Vom 9. Dezember 2025

Der Cospudener See ist ein aus einem ehemaligen Tagebau entstandenes künstliches Gewässer, welches unter anderem auf der Grundlage eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) hergestellt wurde. Das Gewässerausbauvorhaben ist nach Anzeige der LMBV abgeschlossen. Der ehemalige Tagebau steht für die Teilfläche Cospudener See nicht mehr unter Bergaufsicht.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, die nachfolgende

## Allgemeinverfügung:

Für den in der Übersichtskarte blau dargestellten Gewässerteil des Cospudener Sees (Tagebaurestgewässer Cospuden) wird **festgestellt**, dass dieser für die Nutzung fertiggestellt ist und ganzjährig in dem unter Ziffer I. festgelegten Umfang und Geltungsbereich von jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen befahren werden kann:

### I.

#### Umfang und Geltungsbereich der Feststellung der Fertigstellung

- I.1. Die Schifffahrt ist gemäß Anlage 2 Nummer 2 Spalte 4 zu § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes auf folgende Wasserfahrzeuge beschränkt:
- Fahrgastschiffe,
  - nichtmotorangetriebene Sportboote sowie
  - motorangetriebene Sportboote.
- I.2. Abweichend von den Beschränkungen unter Ziffer I.1. dieser Allgemeinverfügung wird ebenso das Befahren mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Wasserfahrzeugen
- der Schifffahrtsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Wasserbehörden,

- der Fischereiaufsicht, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist,
  - öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Körperschaften oder als gemeinnützig anerkannter Körperschaften, wenn Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder gesundheitliche Schäden abzuwenden; sowie zu Bereitschafts- und Übungszwecken, soweit dies zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben geboten ist,
  - des Fischereiausübungsberechtigten,
  - der Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereihilfen),
  - desjenigen, der das Gewässer im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Sächsischen Wassergesetzes anlegt und
  - des Trägers der Unterhaltungslast für das Gewässer oder deren Beauftragten,
- zugelassen.

I.3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begrenzt:

- **südlich** durch die aus Gründen des Naturschutzes (Avifauna) nicht befahrbare Wasserfläche entlang folgender Koordinaten:

Koordinaten	UTM-Koordinaten <sup>1</sup>		WGS84 (GPS-kompatibel) <sup>2</sup>	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
N1	33314066	5682216	12,335038	51,260931
N2	33313365	5681908	12,325163	51,257936

- **im Übrigen** durch die Uferlinie des Cospudener Sees bei einem Wasserstand von 110,0 m NHN DHHN 2016 [110,0 m NN].

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1 : 15 000 im A3-Original) zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### II.

#### Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am 1. Februar 2026 wirksam.

<sup>1</sup> Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89\_UTM33N (Universales Transversales Mercator-Koordinatensystem der Zone 33 Nord bezogen auf das Europäische terrestrische Referenzsystem 1989)

<sup>2</sup> GPS-Koordinaten im geodätischen Referenzsystem World Geodetic System 1984 (WGS 84)

## III.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alt-

chemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 9. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen  
Béla Bélafi  
Präsident

## IV.

**Hinweise**

1. Die Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig während folgender Dienststunden eingesehen werden:
  - Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
  - Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
  - Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
 Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.  
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Allgemeinverfügung im Internetportal der Landesdirektion Sachsen unter dem Link <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einzusehen.
2. Die Ausübung der Schifffahrt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
3. Die Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. So wird unter anderem darauf hingewiesen, dass diese nicht zur Benutzung fremder Grundstücke beziehungsweise wasserbaulicher Anlagen (Stege oder ähnliches) berechtigt.
4. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie der Einholung erforderlicher Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen beziehungsweise Gestattungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die bei der Ausübung der Schifffahrt zu beachten sind.  
So wird unter anderem darauf hingewiesen, dass durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung die Sächsische Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 441) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt. Folglich gelten auf dem Cospudener See unbeschadet dieser Allgemeinverfügung die Verbote gemäß § 7 Absatz 3 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung.  
Ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung der Schifffahrtsbehörde ist demzufolge das
  - Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten,
  - Kite-Surfing sowie Wasserskilaufen,
  - Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes,

Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart, verboten.

- Nutzungen über den Umfang und/oder den Zweck gemäß Ziffer I. der Allgemeinverfügung hinaus bedürfen einer separaten Nutzungsgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
5. Im Übrigen lässt diese Allgemeinverfügung sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Entscheidungen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (wie den RV Zwischennutzung Seen in Sachsen<sup>3</sup>) unberührt.
  6. Diese Allgemeinverfügung gemäß Ziffer I. berechtigt (ohne Zustimmung der LMBV) nicht zur Nutzung sowie jeglichem Aufenthalt von Personen in landseitigen Sperrbereichen der LMBV, da in selbigen aufgrund möglicher Rutschungen Lebensgefahr besteht.
  7. Der ehemalige Tagebau Cospuden – Teilfläche See – steht zwar nicht mehr unter Bergaufsicht. Sperrungen des Gewässers Cospudener See, das in der Tagebauhohlform entstanden ist, sind jedoch aus geotechnischen oder bergtechnischen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr unbeschadet dieser Allgemeinverfügung seitens des Sächsischen Oberbergamtes im Einzelfall möglich. Soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, können auch seitens der zuständigen Schifffahrtsbehörde Sperrungen erfolgen.  
Die Herstellung des Cospudener Sees wurde mit einem mittleren Wasserstand von 110,0 m NHN DHHN 2016 (110,0 m NN) zugelassen. Entsprechend den vorherrschenden hydrologischen und klimatischen Verhältnissen sind jahreszeitlich unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen zu erwarten, die nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der unter den Ziffern I.1. und I.2. genannten Wasserfahrzeuge haben können. Hierauf beruhende Schäden liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Nutzer. Auf mögliche Untiefen/Verlandungen in Abhängigkeit des Wasserstandes, insbesondere in Ufernähe, wird hingewiesen. Es obliegt den Wasserfahrzeugführern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über den aktuellen Wasserstand im Cospudener See im Internetportal der LMBV unter dem Link <https://www.lmbv.de/service/geoportal/> zu erkundigen.

<sup>3</sup> Rahmenvertrag zur Nutzung der Tagebaurestseen vor deren endgültiger Fertigstellung vom 18. Juni 2015 ([https://www.oba.sachsen.de/download/RV\\_Zwischennutzung\\_Seen\\_18062015.pdf](https://www.oba.sachsen.de/download/RV_Zwischennutzung_Seen_18062015.pdf))

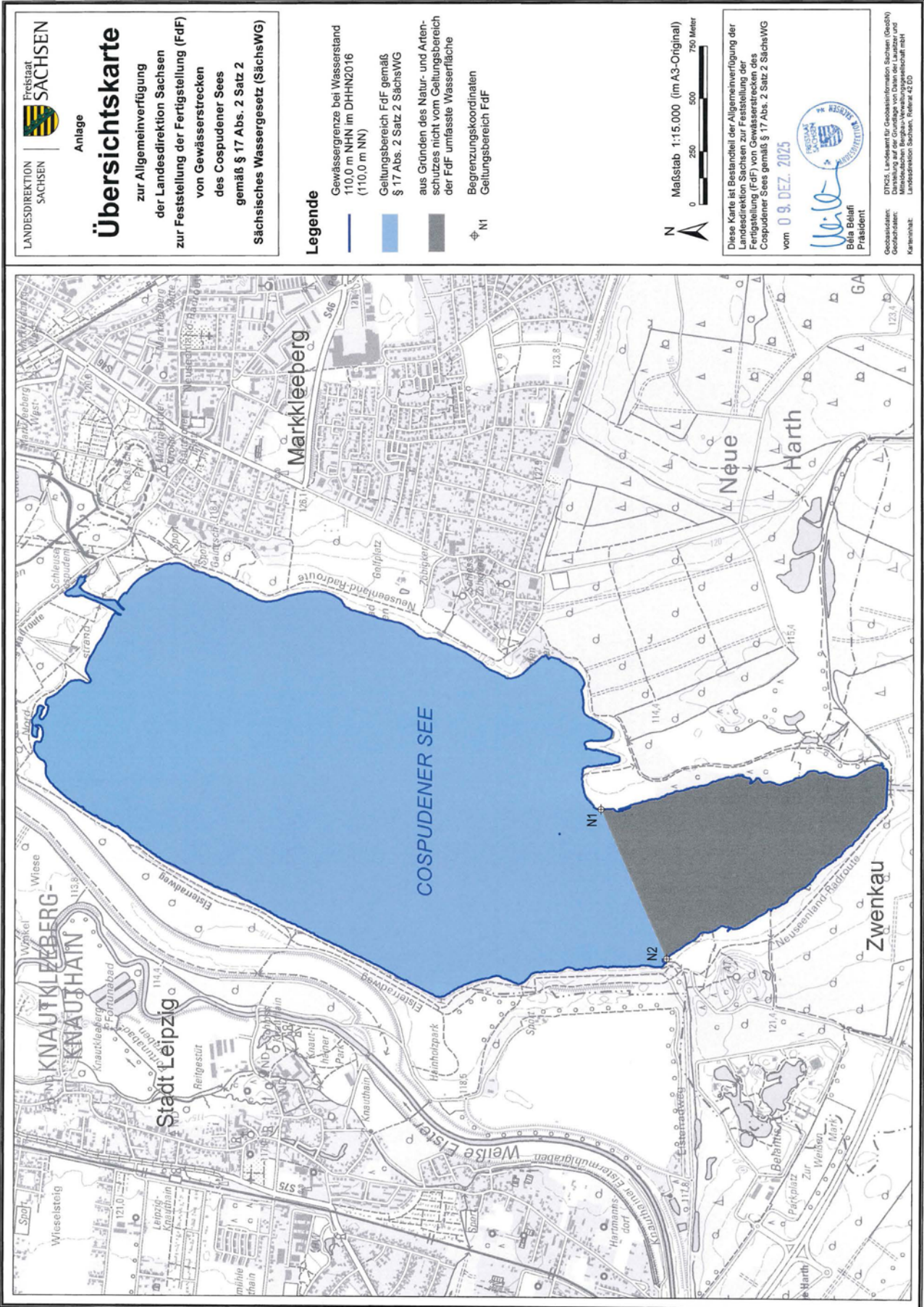
8. Auf der Grundlage der Allgemeinverfügung zur FdF Cospudener See können auch Erlaubnisberechtigte mit einem gültigen, durch den Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein (**Erlaubnisscheininhaber** gemäß § 19 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist) die Gewässerstrecken des Cospudener Sees (zum Zwecke des Fischfangs mit

**Handangeln**) mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Sportbooten befahren.

Dies gilt ausschließlich für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Die Nutzung der nicht zur Schifffahrt freigegebenen Gewässerstrecken des Cospudener Sees – wasserseitig begrenzt durch die Koordinaten N1 und N2 – bedarf der gesonderten Zulassung durch die untere Wasserbehörde.

**Anlage**

Übersichtskarte



Freistaat  
**SACHSEN**  
 LANDESDIREKTION  
 SACHSEN  
 Anlage  
**Übersichtskarte**  
 zur Allgemeinverfügung  
 der Landesdirektion Sachsen  
 zur Feststellung der Fertigstellung (FdF)  
 von Gewässerstrecken  
 des Cospudener Sees  
 gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2  
 sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

**Legende**  
 Gewässergrenze bei Wasserstand  
 110,0 m NNH im DHHN2016  
 (110,0 m NN)  
 Geltungsbereich FdF gemäß  
 § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG  
 aus Gründen des Natur- und Arten-  
 schutzes nicht vom Geltungsbereich  
 der FdF umfasste Wasserfläche  
 Begrenzungskoordinaten  
 Geltungsbereich FdF

Maßstab 1:15.000 (im A3-Original)  
 0 250 500 750 Meter  
 N

Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung der  
 Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der  
 Fertigstellung (FdF) von Gewässerstrecken des  
 Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG  
 vom 09. DEZ. 2025  
 Bodo Eckloff  
 Präsident

GPK25, Landesamt für Geoinformationssysteme Sachsen (LAGIS)  
 Darstellung auf der Grundlage von Daten der Landes- und  
 Ministerialen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
 Landesinformationssystem Sachsen, Referat 42/00  
 Kartennachtr.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 